

UVZ-Nr. 1223/2024
Verschmelzungsvertrag

Verhandelt zu Düsseldorf am 15. April 2024.

Vor mir,

Dr. Joachim Tebben
Notar mit dem Amtssitz in Düsseldorf

erschieden:

1. Herr Gerd Heinz Christian **Kleemeyer**,
geboren am 7. Dezember 1963,
wohnhaft in Mülheim an der Ruhr,
dem Notar von Person bekannt,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 292459 eingetragene

Mosel Bidco AG

mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: c/o Alter Domus Deutschland GmbH, Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf)

2. Herr Yannick **Niedergethmann**,
geboren am 28. Dezember 1991,
kanzleiansässig Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung,
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Vertreter aufgrund Vollmacht vom 10. April 2024, die bei der Beurkundung in Urschrift vorlag und dieser Niederschrift in hiermit beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562 eingetragene

Software Aktiengesellschaft

mit Sitz in Darmstadt (Geschäftsanschrift: Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt).

Die Erschienenen erklärten:

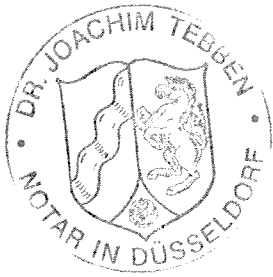
Die Mosel Bidco AG und die Software Aktiengesellschaft schließen hiermit den

Verschmelzungsvertrag,

der dieser Niederschrift als **Anlage** beigelegt ist. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Urkunde.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

godlans
J. [unintelligible]



Tebben, Notar

ANLAGE

Verschmelzungsvertrag

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

Mosel Bidco AG,
Bennigsen-Platz 1, c/o Alter Domus Deutschland GmbH, 40474 Düsseldorf
(nachfolgend auch "**Mosel Bidco**")

als übernehmendem Rechtsträger

und der

Software Aktiengesellschaft,
Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt
(nachfolgend auch "**SAG**")

als übertragendem Rechtsträger.

(Mosel Bidco und SAG auch als "**Parteien**" oder einzeln als "**Partei**" bezeichnet)

Vorbemerkung

- A. Die Mosel Bidco ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 292459 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Mosel Bidco beträgt EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der Mosel Bidco ist das Kalenderjahr. Einzige Aktionärin der Mosel Bidco ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130494 eingetragene Mosel Midco 3 GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main.
- B. Die SAG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Darmstadt. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der SAG beträgt EUR 74.000.000,00 und ist eingeteilt in 74.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der SAG ist das Kalenderjahr.
- C. Die Mosel Bidco hält derzeit unmittelbar 69.109.807 Aktien der SAG. Dies entspricht ca. 93,39 % des Grundkapitals der SAG. Die Mosel Bidco ist damit Hauptaktionärin der SAG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (UmwG). Die Mosel Bidco und die SAG beabsichtigen, das Vermögen der SAG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Mosel Bidco zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der SAG neben der Mosel Bidco ("**Minderheitsaktionäre**") gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz (AktG) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Mosel Bidco gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Mosel Bidco wirksam. Da die Mosel Bidco bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SAG sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Mosel Bidco an die Anteilsinhaber der SAG. Eine Kapitalerhöhung der Mosel Bidco zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Mosel Bidco und SAG was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung; Schlussbilanz; Verschmelzungstichtag

- 1.1. Die SAG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Mosel Bidco nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der SAG auf die Mosel Bidco über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- 1.2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehene Bilanz der SAG als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 1.3. Die Übernahme des Vermögens der SAG als übertragender Rechtsträger durch die Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SAG als übertragender Rechtsträger als für Rechnung der Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG

- 2.1. Die Minderheitsaktionäre der SAG sollen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der SAG auf die Mosel Bidco gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG ausgeschlossen werden. Ausweislich der diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der BNP Paribas SE, Frankfurt am Main, hält die Mosel Bidco unmittelbar 69.109.807 der insgesamt 74.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der SAG. Das entspricht ca. 93,39 % des Grundkapitals der SAG.
- 2.2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ("**Übertragungsbeschluss**") über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Mosel Bidco zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der SAG als übertragender Rechtsträger ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Mosel Bidco als übernehmendem Rechtsträger wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

Die Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der SAG halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Die Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

- 4.1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- 4.2. Abgesehen von den in § 4.3 bis § 4.5 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der SAG oder der Mosel Bidco, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannte Person gewährt.
- 4.3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der SAG und die Mandate seiner Mitglieder. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Mosel Bidco ist beabsichtigt, die Vorstandsmitglieder der SAG zu Vorstandsmitgliedern der Mosel Bidco zu bestellen.
- 4.4. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG, einschließlich der Vereinbarungen über die feste und variable Vergütung, sowie alle sonstigen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Verträge zwischen ihnen und der SAG gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung automatisch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mosel Bidco über. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG enthalten jeweils eine Regelung, wonach im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Bestellung als Vorstandsmitglied (durch Widerruf der Bestellung, Rücktritt des Vorstandsmitglieds, Umwandlung der SAG oder anderweitig) der jeweilige Vertrag automatisch und ohne weitere Kündigung mit Wirkung zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Ereignis endet. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG würden daher mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Wirksamwerden der Verschmelzung enden, ohne dass es einer

Kündigung bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Vorstandsmitglieder der SAG grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung der festen und variablen Vergütung nach den jeweils anwendbaren Regelungen. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats ist beabsichtigt, dass die Mosel Bidco den Vorstandsmitgliedern der SAG den Abschluss neuer Dienstverträge anbietet, deren Konditionen einer Neubestellung als Vorstandsmitglieder der Mosel Bidco als einer Gesellschaft mit nur einem Anteilseigner angemessen Rechnung tragen. Weder der Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der SAG noch die Verschmelzung nach diesem Vertrag lösen eine Bonuszahlung unter den in diesem § 4.4 genannten Dienstverträgen aus.

- 4.5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der SAG und die Mandate seiner Mitglieder. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Mosel Bidco den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) unterliegen. Entsprechend ist nach Durchführung eines sogenannten Statusverfahrens gemäß §§ 97 ff. AktG bei der Mosel Bidco ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden, der sich zu zwei Dritteln aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen wird. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung der Mosel Bidco ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat der SAG nach Abschluss des Statusverfahrens als Aufsichtsratsmitglieder der Mosel Bidco zu bestellen. Ferner ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAG nach Abschluss des Statusverfahrens zunächst im Wege der gerichtlichen Bestellung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Mosel Bidco bestellen zu lassen.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

- 5.1. Die Mosel Bidco beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen bei ihr keine Arbeitnehmervertretungen. Die Verschmelzung hat daher insoweit keine Folgen für Arbeitnehmer oder deren Vertretungen.
- 5.2. Die SAG beschäftigt rund 1.049 Arbeitnehmer. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit der SAG bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die Mosel Bidco über. Die Mosel Bidco tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen der SAG unter Anerkennung der bei der SAG erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der

Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse durch die SAG oder die Mosel Bidco ist wegen des im Zuge der Verschmelzung erfolgenden Betriebsübergangs gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

- 5.3. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort. Alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter oder anerkannter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden bei der Mosel Bidco fortgeführt. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.
- 5.4. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei der SAG bestehenden Pensionszusagen (inkl. Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Betriebsrentnern und unverfallbare Anwartschaften auf Betriebsrenten gegenüber früheren Arbeitnehmern der SAG) auf die Mosel Bidco über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der SAG erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der Mosel Bidco angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 Betriebsrentengesetz ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Mosel Bidco zu berücksichtigen.
- 5.5. Da die SAG mit Wirksamwerden der Verschmelzung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der SAG im Sinne des § 613a Abs. 2 BGB.
- 5.6. Die im Zuge der Verschmelzung von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der SAG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der SAG gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die Mosel Bidco besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die SAG als bisherige Arbeitgeberin nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der SAG deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der SAG können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung haben.
- 5.7. Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der SAG; diese besteht fort.
- 5.8. Bei der Mosel Bidco bestehen weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss. Bei der SAG bestehen lokale Betriebsräte in Darmstadt, Saarbrücken und Berlin sowie ein Gesamtbetriebsrat und ein Konzernbetriebsrat. Ferner bestehen bei der SAG ein

Wirtschaftsausschuss, eine Schwerbehindertenvertretung und eine Jugend- und Ausbildungsververtretung. Diese Arbeitnehmervertretungen bestehen nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert bei der Mosel Bidco fort.

- 5.9. Bei der Mosel Bidco bestehen derzeit keine Betriebsvereinbarungen. Die bei der SAG bestehenden, mit den bei ihr gebildeten betriebsverfassungsrechtlichen Gremien abgeschlossenen (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen gelten kollektivrechtlich mit dem übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei ab Wirksamwerden der Verschmelzung weiter, da durch die Verschmelzung die Identität der Betriebe nicht geändert wird.
- 5.10. Die SAG gehört keinem Arbeitgeberverband an und es besteht auch keine anderweitige Bindung an Tarifverträge.
- 5.11. Die Mosel Bidco ist derzeit nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und nicht an Tarifverträge gebunden. Ein Beitritt der Mosel Bidco zu einem Arbeitgeberverband ist nach der Verschmelzung nicht geplant.
- 5.12. Die SAG hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des DrittelbG zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, im Falle der SAG aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei der Arbeitnehmer. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der SAG und die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder.
- 5.13. Die Mosel Bidco verfügt derzeit über einen nicht mitbestimmten Aufsichtsrat bestehend aus sechs Mitgliedern. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Mosel Bidco im Inland weniger als 2.000 aber mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, so dass die Vorschriften des DrittelbG anwendbar sind. Der Vorstand der Mosel Bidco wird nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Parteien gehen davon aus, dass sich der Aufsichtsrat der Mosel Bidco nach § 4 Abs. 1 DrittelbG zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen wird (voraussichtlich vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer). Es ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der SAG nach Durchführung des Statusverfahrens als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Mosel Bidco zunächst gerichtlich bestellen zu lassen. Die Arbeitnehmer der SAG und der von ihr abhängigen Unternehmen, die bisher für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAG aktiv- und passivwahlberechtigt waren, werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Mosel Bidco aktiv- und passivwahlberechtigt sein.
- 5.14. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von der SAG abhängigen Unternehmen aus. Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht unmittelbar berührt. Die Verschmelzung führt weder

bei den Arbeitnehmervertretungen noch bei den Betriebsvereinbarungen oder Sprecherausschussvereinbarungen, die mit den jeweils bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der von der SAG abhängigen Unternehmen abgeschlossen worden sind, zu Änderungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen oder die Mitbestimmung von Arbeitnehmern in Aufsichtsräten abhängiger Unternehmen.

- 5.15. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind andere als die in diesem Abschnitt beschriebenen Maßnahmen im Hinblick auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen nicht in Aussicht genommen.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz der SAG als übertragendem Rechtsträger zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden

- 7.1. Das Wirksamwerden dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der SAG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der SAG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Mosel Bidco wirksam wird, eingetragen wird.
- 7.2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der SAG zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der SAG als übertragendem Rechtsträger nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der SAG eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der

Mosel Bidco zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn die Aktionäre der Mosel Bidco, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Mosel Bidco erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Mosel Bidco, die Mosel Midco 3 GmbH, hat gegenüber der Mosel Bidco erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Mosel Bidco ist beabsichtigt, dass die Firma der Mosel Bidco zum oder unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung in "Software AG" geändert und der Sitz der Gesellschaft nach Darmstadt verlegt wird.
- 8.2. Zum Vermögen der SAG gehört Grundbesitz. Den Parteien ist bekannt, dass dieser Grundbesitz mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung von der SAG auf die Mosel Bidco übergeht, sodass das Grundbuch zu berichtigen ist. Die erforderliche Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen. Zum Vermögen der SAG gehören zudem Beteiligungen an Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH.
- 8.3. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der SAG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Mosel Bidco oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Die SAG gewährt der Mosel Bidco Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 8.3 erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
- 8.4. Die durch die Beurkundung dieses Vertrages entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der SAG, die den Übertragungsbeschluss fasst – werden von der Mosel Bidco getragen. Gleiches gilt für die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.
- 8.5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem

in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.



BNP PARIBAS

Anlage ___ zur Urkunde
UVZ-Nr. 1223/2024
vom 15. April 2024
des Notars Dr. Joachim Tebben
in Düsseldorf

BNP PARIBAS Niederlassung Deutschland • Senckenberganlage 19 • 60325 Frankfurt am Main

Mosel Bidco SE
Bennigsen-Platz 1

40474 Düsseldorf

Adresse: Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 15205 0
Telefax: +49 69 15205 550
Bankleitzahl: 500 305 00
SWIFT: PARBDEFF

Gesprächspartner
Frank Bohländer

Tel. +49 (0)69
15205 666

Fax +49 (0)69
15205 277

E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com Frankfurt/Main,
12. April 2024

**Local Custody Nummer (LCN) 656199 der Mosel Bidco SE – Saldenbestätigung per
12. April 2024 – Konto 6561990000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zeitpunkt dieser Bestätigung verwahren wir unter der o.a. Kontonummer für die Mosel Bidco SE
folgenden Gesamtbestand:

69.109.807 - Aktien der Software AG - Namensaktien, ISIN DE000A2GS401

Mit freundlichen Grüßen,

Petra Formanek
Corporate Trust Operations

Frank Bohländer
Head of Corporate Trust Operations

Vollmacht

**Vollmacht
der**

**Power of Attorney
of**

Software Aktiengesellschaft

Software Aktiengesellschaft, mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562, ("**Vollmachtgeberin**"),

Software Aktiengesellschaft, with its seat in Darmstadt registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Darmstadt under HRB 1562, ("**Principal**"),

bevollmächtigt hiermit

hereby authorises

*Dr. Christian Vogel
Dr. Dominik Heß
Maria Luisa Köhler
Ribana Piontek
Dr. Laura Theresa Stehl
Yannick Niedergethmann
Dr. Lennart Göbel
Dr. Tobias Jenne
Robert Clev
Alisa Liebchen*

sämtlich dienstansässig CLIFFORD CHANCE PARTMBB, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Deutschland ("**Bevollmächtigte**"), und zwar jede(n) einzeln und für sich, den Vollmachtgeber bei folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu vertreten, soweit die Vertretung rechtlich zulässig ist:

all with business address at CLIFFORD CHANCE PARTMBB, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Germany (the "**Attorneys**"), each of them individually and separately, to represent the Principal with regard to the following transactions and legal acts to the extent that representation is legally permissible:

- Erstellung, Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Aufhebung, Beendigung, Durchführung von und/oder Zustimmung zu Verträgen und Plänen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere eines Verschmelzungsvertrags und seiner Beurkundung über die Verschmelzung der Vollmachtgeberin als übertragende Gesellschaft auf die Mosel Bidco SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569 (nach Formwechsel: Mosel Bidco AG), als übernehmende Gesellschaft; sowie
- Drafting, negotiating, entering into, amending, restating, rescinding, terminating, executing and/or consenting to contracts and plans under the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*), in particular a merger agreement and its notarization regarding the merger of the Principal as the transferring company into Mosel Bidco SE with registered seat in Munich, registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 280569 (following change of legal form: Mosel Bidco AG), as receiving company; as well as

- Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen nach Maßgabe dieser Dokumente einschließlich sämtlicher darin vorgesehener Anlagen sowie aller mit deren Abschluss im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, Erklärungen und Handlungen sowie Abgabe von Zustimmung-, Verzichts- und sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen.
- Vertretung gegenüber Behörden, einschließlich der Vornahme jeglicher Handelsregisteranmeldungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Rechtsgeschäften, soweit nicht das persönliche Handeln des oder der gesetzlichen Vertreter des Vollmachtgebers vorgeschrieben ist.
- Performing all legal transactions and legal acts in accordance with these documents, including all annexes provided for therein, as well as all agreements, declarations and acts in connection with their conclusion, as well as issuing declarations of consent, waiver and other declarations in connection with the aforementioned measures.
- Representation before public authorities, including any applications for registration in the commercial register in connection with the aforementioned transactions unless the legal representative(s) of the Principal is/are required to act in person.

Jeder Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, die vorgenannten Verträge und Erklärungen zu ändern und/oder ganz oder teilweise aufzuheben und/oder zu kündigen und neu abzuschließen bzw. abzugeben. Die Vollmacht berechtigt auch zum Abschluss von Nachträgen und Aufhebungsverträgen zu den vorgenannten Verträgen und zu allen weiteren Erklärungen, die dem Gesamtgeschäft entweder dienlich oder hierfür zweckmäßig sind.

Jeder Bevollmächtigte ist zum Abschluss aller Vereinbarungen, zur Abgabe und zum Empfang aller Erklärungen und zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die mit den genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen oder von ihm für erforderlich oder zweckdienlich gehalten werden. Im Zweifel ist die Vollmacht weit auszulegen.

Die Bevollmächtigten können von dieser Vollmacht ganz oder teilweise Gebrauch machen. Sie sind berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen, und

Furthermore, each Attorney is entitled to amend the aforementioned agreements and declarations and/or to revoke and/or to cancel such wholly or in part and to conclude them again or resubmit them. This power of attorney also entitles the Attorneys to conclude amendment agreements and termination agreements to the above-mentioned agreements and to issue any other declarations which are expedient or necessary for the transaction as a whole.

Each Attorney is authorised to conclude all agreements, make and receive all declarations and do all acts that are directly or indirectly related to the aforementioned transactions and legal acts or that they deem necessary or expedient. In cases of doubt, this power of attorney shall be interpreted broadly.

The Attorneys may use this power of attorney wholly or partly. They are authorised to conclude, on behalf of the Principal, transactions with themselves acting as representative of a third party, and

zur Erteilung von Untervollmachten
berechtigt.

are authorised to grant sub-powers of
attorney.

Die Bevollmächtigten sind von jeglicher
Haftung befreit; dies gilt nicht im Falle von
Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der
Verletzung von Leben, Körper oder
Gesundheit.

The Attorneys are released from any
liability; this shall not apply in the case of
intentional or grossly negligent conduct or in
case of death or injury to body or health.

Diese Vollmacht läuft am 31. Dezember
2024 aus.

This power of attorney shall expire on
31 Dezember 2024.

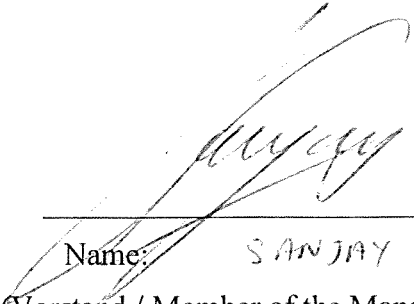
Diese Vollmacht unterliegt deutschem
Recht. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.
Im Falle von Widersprüchen zwischen der
deutschen und der englischen Fassung hat
daher die deutsche Fassung Vorrang.


This power of attorney is governed by
German law. The German version is
authoritative. In case of discrepancies
between the German and the English version,
the German version shall prevail.

[Signature Page follows]

Für/For Software Aktiengesellschaft

April Dornstadt, 10th April 2024


Name: SANJAY BRAHMAOAR
(Vorstand / Member of the Management Board)


Name: DANIELA BUENGER
(Vorstand / Member of the Management Board)